

Neufassung der Satzung des Schützenvereins Schützengesellschaft Eintracht Kleinberghofen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen **Schützengesellschaft Eintracht Kleinberghofen e.V.** und hat seinen Sitz in Kleinberghofen.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsverordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.
- IV. Der Verein ist in das Vereinsregister (VR) beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 20188 eingetragen. Er wurde mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen und ist somit eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie die Förderung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports. In diesem Rahmen fördert er insbesondere die Jugendarbeit.
- II. Neben der Förderung des Sports fühlt sich der Verein der Dorfgemeinschaft und dem Erhalt von Brauchtum und Tradition verpflichtet.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -Pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt des Vereins.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten (30.9.) zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende und ggf. folgende Kalenderjahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss, sowie bei Nichtzahlung der Beiträge nach vorangegangener zweimaliger Mahnung.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Verein durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit

der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

- V. Mit Ende der Mitgliedschaft, spätestens jedoch 2 Wochen nach Mitgliedschaftsende, müssen alle vereinseigenen Gegenstände dem Verein übergeben werden (Ausrüstung, Schlüssel, Schützenausweis).
- VI. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge statt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge, insbesondere den Jahresbeitrag, rechtzeitig zu erbringen.
- III. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Veränderungen unverzüglich dem Schützenmeisteramt mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderung bezüglich des Namens, der Wohnanschrift und der Kontoverbindung.
- IV. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.
- III. Ehrenmitglieder des Vereins sind von Beitragspflichten nach Absatz I und II befreit.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm am Versammlungstag eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Grundsätzlich werden die Mitglieder des Schützenmeisteramts durch geheime Wahl (schriftlich) bestimmt. Alle weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch einfache Abstimmung (Handzeichen) bestimmt. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen und können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die zu ändernden Paragraphen der Satzung, sowie deren voll geänderten Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden müssen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - (1) das Schützenmeisteramt,
 - (2) der Vereinsausschuss,
 - (3) die Mitgliederversammlung.

§11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Ein Mitglied im Schützenmeisteramt kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds im Schützenmeisteramt kann durch das Schützenmeisteramt bis zur nächsten Neuwahl ein Mitglied ernannt werden, dass die betreffende Aufgabe kommissarisch übernehmen kann.

§12 Der Vereinsausschuss

- I. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens 4 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann bei begründeter Notwendigkeit durch Beschluss in der Mitgliederversammlung auf bis zu 8 Beisitzern im Maximum erhöht werden.
- II. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungs- und beschlussfähig.

- V. In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Diese sind vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen.
- VI. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.
- VII. Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

§13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben postalischen oder elektronischen (E-Mail) Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist stets erforderlich für
 - eine Änderung der Satzung,
 - die Wahl der Mitglieder im Schützenmeisteramt, des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und der Fahnenabordnung,
 - die Entlastung der Mitglieder im Schützenmeisteramt, des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und der Fahnenabordnung,
 - die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an den Verein,
 - die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
 - Entscheidung über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten,
 - die Entscheidung über Einspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss und
 - die Auflösung des Vereins.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt auf Vorschlag der Vorstandschaft Ehrenmitglieder zu bestimmen. Der Vollzug des Beschlusses erfolgt durch das Schützenmeisteramt (Ernennung).

- VI. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§14 Kassen- und Rechnungsprüfung

- I. Die zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Versammlungs-- bzw. Sitzungsleiter Beauftragten. Das Protokoll ist von Versammlungs-- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§16 Vereinsordnungen

- I. Der Verein kann sich insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung im sportlichen Bereich sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit Vereinsordnungen geben.
- II. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Soweit in der betreffenden Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins. Vereinsordnungen werden durch die betroffenen Organe des Vereins erlassen, geändert und aufgehoben.

§17 Auflösung des Vereins

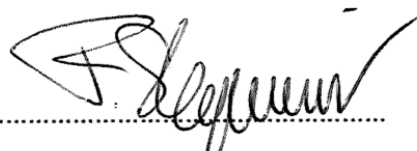
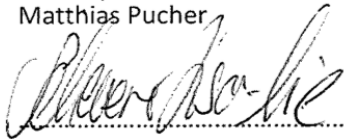
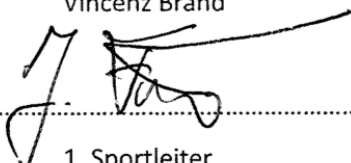
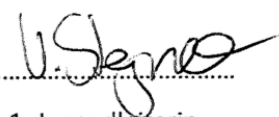
- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder 2 Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Sprachregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§19 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.09.2023 im Schützenheim Kleinberghofen geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

 1. Schützenmeister Matthias Pucher	 2. Schützenmeister Vincenz Brand	 1. Schriftführerin Franziska Stegmair
 1. Schatzmeisterin Lisa-Marie Scheuerer	 1. Sportleiter Josef Fottner	 1. Jugendleiterin Verena Stegmeir

Satzung errichtet am 17.09.2023. Geändert per Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 26.11.2023